Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 28 (1953)
Heft: 10

Artikel: Der Lilienschweif oder die Steppenlilie
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102595

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Viele dieser Bockkäfer leben zunächst unter der Rinde der frisch geschlagenen Stämme, dringen später aber auch tiefer ins Holz ein und können dasselbe durch ihre mehr oder weniger großen Fraßgänge erheblich entwerten. Am Ende ihrer Entwicklung verpuppen sie sich und verlassen nach ihrer Puppenzeit das Holz als voll ausgewachsene, flugfähige Insekten. Nach der Paarung legt das Weibchen mit Hilfe der Legeröhre seine Eier wiederum in die Rindenspalten frisch geschlagenen Holzes im Wald oder am Holzlager. Ausgetrocknetes, entrindetes Holz wird im allgemeinen nicht mehr befallen. Die Entwicklungsdauer der Larven dauert ein bis mehrere Jahre, und es kann daher vorkommen, daß in dieser Zeit das Holz verbaut wird. Man kann dann in den Balken Ausfluglöcher und auf dem Estrich eventuell ausgeflogene Insekten finden.

Die meisten Bockkäfer verrichten also ihre schädliche Tätigkeit in der ersten Zeit nach der Aufarbeitung des Holzes, und sie befallen verbautes Holz nicht mehr. Im Gegensatz dazu ist aber der *Hausbock* (Hylotrupes bajulus L.) ein Spezialist auf *verbautes, trockenes Nadelholz,* also Holz, wie wir es praktisch in jeder Dachkonstruktion vorfinden. Als wärmeliebendes Tier befällt er dabei in erster Linie die besonnte Südseite sowie das Gebälk in der Umgebung der Kamine. Die Käferweibchen besitzen eine bis zwei Zentimeter lange Legeröhre, mit deren Hilfe sie ihre Eier in die Spalten und Ritzen von Balken und Brettern in Gelegen bis zu 100 Stück ablegen. In wenigen Wochen entwickeln sich die Larven, die sich ins Holz einbohren und während der im Mittel vier bis fünf Jahre, gelegentlich aber auch wesentlich länger dauernden Entwicklungszeit durch die Anlage von Fraßgängen umfangreiche Schäden anzurichten vermögen. Eine Larve kann sich täglich um ein Mehrfaches ihrer Körperlänge durch das Holz nagen, wobei im allgemeinen der Kern gemieden und ein Durchstoßen der oft nur noch papierdünnen Holzoberfläche peinlich vermieden wird. Am Ende ihrer Entwicklungszeit kann die Larve eine Länge bis zu 25 Millimeter erreichen. Nach kurzer Verpuppungszeit verlassen die fertig entwickelten, flugfähigen Käfer das Holz, wobei 7 bis 10 Millimeter große, ovale, meist mit zackigem Rand versehene Ausfluglöcher entstehen. Nach der Paarung legt das Weibchen erneut seine Eier in die Ritzen des Holzes, so daß man bei älterem Befall meist mehrere Generationen von Larven nebeneinander findet.

Aus umfangreichen statistischen Erhebungen geht hervor, daß in den letzten Jahrzehnten in Europa eine starke Zunahme des Hausbockbefalles zu verzeichnen ist und sich das Ausmaß der angerichteten Schäden eher vergrößert. Diese Zunahme der Schädlichkeit gegenüber früher hat hauptsächlich zwei Gründe: Erstens war es in den früheren Zeiten des Holzreichtums üblich und auch möglich, bei der Aufarbeitung des Holzes zu Balken den Splint weitgehend wegzuschneiden und praktisch nur das Kernholz zu benutzen, welches vom Hausbock selten oder gar nicht befallen wird. Zweitens wurde meist mit derart überdimensionierten Balken gebaut, daß auch bei teilweiser Zerstörung des Balkenquerschnittes immer noch eine weitaus genügende Tragfähigkeit gewährleistet war. Heute muß Holz gespart werden. Das Zerlegen des Stammes geschieht unter möglichster Vermeidung von Abfall. Häufig treffen wir Balken mit Baumkanten und entsprechend großem Splintanteil. Solches Holz ist an sich empfindlicher für Hausbockbefall, besonders wenn es noch ungenügend abgelagert verbaut wird. Da man die Balken auch nur gerade so dimensioniert, wie es die Berechnungen der Statistik erfordern, bewirkt eine Verminderung des Balkenquerschnittes infolge von Fraßgängen schon bald, daß die Tragfähigkeit nicht mehr allen Anforderungen genügt.

Hat nun die Einlagerung von Brennholz eine solche Gefährdung der Häuser zur Folge? Soweit dasselbe direkt aus dem Walde stammt und speziell soweit es sich um Laubholz handelt, treffen wir unter den darin vorgefundenen Insekten praktisch nur solche Arten, welche nur frisch gefälltes Holz angehen und daher für das verbaute Holz, sofern dasselbe genügend lufttrocken ist, keinerlei Gefährdung darstellen. Anders liegen die Verhältnisse beim Abbruchholz. Dies ist ja meistens älteren Datums und beherbergt an Schädlingen in erster Linie den Hausbock, eventuell auch noch den Holzwurm (Totenuhr, Anobium). Beide Arten können weiterhin verbautes Holz befallen und die geschilderten Schäden hervorrufen. Abbruchholz soll daher nur bezogen werden, wenn es sich um garantiert gesunde Ware handelt, und auch dann empfiehlt es sich dringend, solches Holz nicht auf dem Estrich, sondern im Keller oder besser noch im Freien zu lagern.

Es hat keinen Sinn, wie dies von gewisser Seite getan wird, die Hausbockgefahr zu dramatisieren. Man muß sich anderseits aber auch darüber klar sein, daß eine Verbreitung des Hausbockes, sei es durch Einschleppung durch infiziertes Abbruchholz, sei es als Folge der recht erheblichen Flugfähigkeit des Hausbockkäfers, eben doch jederzeit möglich ist. Für das betroffene Haus stellt aber aktiver Hausbockbefall auf jeden Fall eine Entwertung dar, die bis zu Unverkäuflichkeit gehen kann und bei zu langem Zuwarten unter Umständen recht kostspielige Sanierungsmaßnahmen erfordert.

Es lohnt sich daher, Dachstühle regelmäßig zu kontrollieren, wobei in erster Linie auf das Vorhandensein von Ausfluglöchern zu achten ist. Ferner kann durch Anschlagen mit einem Hammer oder Ritzen der Balkenoberfläche mit einem spitzen Gegenstand auf das Vorhandensein von Fraßgängen unter der Oberfläche geprüft werden. In den zahlreichen modernen Kontaktinsektiziden, wie sie zum Beispiel in den *Xylophenen* der Firma *Maag* in Dielsdorf zur Verwendung gelangen, verfügen wir heute über wirksame Waffen zum Schutze des Holzes vor schädlichen Insekten. Eine vorbeugende Behandlung wird dabei in jedem Falle bedeutend billiger zu stehen kommen als die Bekämpfung eines einmal eingedrungenen Schädlings und bietet bei sachgemäßer Durchführung einen während vieler Jahre andauernden sicheren Schutz. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich stets, eine kostenlose und unverbindliche Kontrolle des Holzwerkes durch eine zuverlässige Holzschutzfirma durchführen zu lassen.

Der Lilienschweif oder die Steppenlilie

Wenn jeweils Mitte Mai im Garten die letzten spätblühenden Tulpen ihre Blütenkelche öffnen, durchbricht ein eigenartiges, rosettenähnliches Blattgebilde die Erdkruste. Nach nicht sehr langer Zeit darauf treibt ein ziemlich dicker Blütenschaft aus dessen Mitte und gewinnt zusehends an Höhe. Anfangs Juni hat der schlanke Schaft Manneshöhe erreicht und erschließt dem Bewunderer seine in einer lockeren Ähre graziös angeordneten Sterne. Es ist wahrlich ein großartiges Schauspiel, was uns da der Lilienschweif oder die Steppenkerze beschert! Je nach Sorte blüht er auf einem bis 250 cm hoch werdenden, graugrünen, unbeblätterten Schaft weiß, zartrosa oder goldgelb. Nur die Shelford-Hybriden sind zierlicher im Pflanzenaufbau, ihre Blattrosette setzt sich aus schmalen Laubblättern zusammen, und der Blütenschaft erreicht, viel schlan-

ker gebaut, kaum eine Höhe von über 100 cm. Ihnen sind die goldorangebraunen Farbtöne eigen.

Die Steppenlilie oder, wie sie botanisch richtig benennt ist, der Eremurus, ist ein Kind der asiatischen Steppen, daher auch die in manchen Gegenden geläufige Benennung «Steppenkerze» oder «Steppenlilie». In ihrer eigentlichen Heimat ist sie sehr harten klimatischen Verhältnissen ausgesetzt. Tiefe Kälte am Fuße des Himalajas wechselt dort ab mit hohen Temperaturen, Frühlingsniederschläge mit glutiger Sommerhitze. Die Natur hat deshalb das Wachstum der Steppenkerze den klimatischen Begebenheiten angepaßt, die das östliche Kind auch bei uns beibehält. Nach der Blütezeit, die sich etwa über drei Wochen hinzieht, beginnt die Pflanze bald ihrem Laubblattwerk die Nährstoffe zu entziehen und dieselben im spinnenartig gegliederten, fleischigen Wurzelstock für den nächsten Frühling einzulagern. Es empfiehlt sich deshalb, zwischen die Eremurus flachwurzelnde Sommerblumen, wie Tagetes, Zinnien, Sommerastern u. a. m., zu pflanzen, um während des Sommers eine unschön wirkende nackte Gartenstelle wirksam zu überdecken.

Photo: Bachmann

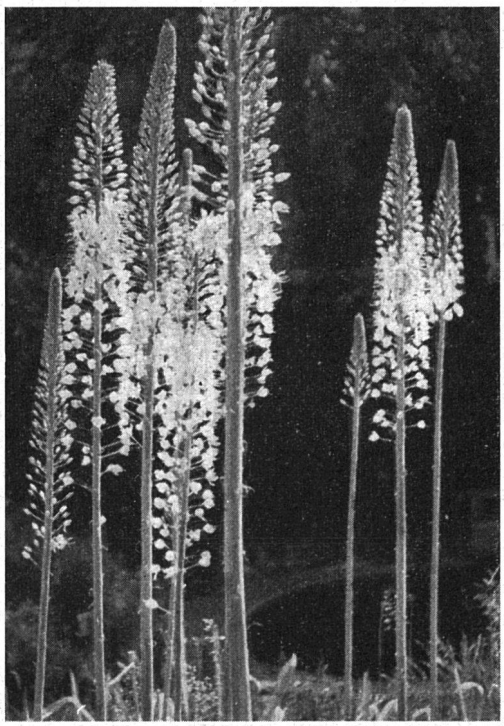

Eremurus robustus, die rosarote Steppenlilie

Die Steppenlilien zieren besonders schön, sofern sie einzeln oder zu mehreren am Rande eines Rasens oder in einer Staudenrabatte unregelmäßig angeordnet sind.

Immer aber sollten sie sonnig stehen auf eher sandigem, luft- und wasserdurchlässigem Boden.

Es sei nicht verschwiegen, daß die Steppenkerzen prächtige Schnittblumen ergeben, die, in einer Bodenvase zu einem Strauß eingestellt, einen Zimmerschmuck ergeben, wie man ihn nicht oft bewundern kann. Für die Schnittblumengewinnung sind allerdings mindestens fünf Pflanzen nötig, da aus einer Pflanze in der Regel nur ein Blütenschaft treibt.

Die Pflanzung des Wurzelstockes, die im Oktober-November zu geschehen hat, bedarf etwelcher Sorgfalt. Bei den gekauften Pflanzen sind oftmals die Wurzelspitzen beschädigt, ja sogar etwas angefault. Mit einem scharfschneidenden Messer schneide man die Wurzeln bis auf den gesunden Teil zurück. Die Schere ist hiefür ein untaugliches Werkzeug, da damit häufig Quetschungen entstehen. Sodann schaufle man eine etwa 30 cm tiefe Pflanzgrube aus, die etwas breiter sein soll, als die flach angeordneten Wurzeln lang sind. Endlich erstelle man in der Mitte der Pflanzgrube ein flachkegelförmiges Hügelchen mit guter, alter Komposterde und lege den Wurzelstock so darauf, daß die Knospenspitze etwa 5 cm unter die Erdoberfläche zu liegen kommt. Und zu guter Letzt umfüttere man die Wurzeln mit etwas guter Erde und fülle das Loch dann mit der gewöhnlichen Gartenerde auf. Ein leichtes Andrücken der Erde an die Wurzeln ist dem guten Anwachsen förderlich.

Der Lilienschweif ist winterhart, er gedeiht von Jahr zu Jahr besser und schöner. Grundbedingung dazu ist allerdings, daß man beim Hacken und Jäten die Wurzeln nicht verletzt und daß man für guten Wasserabzug besorgt ist, da der Wurzelstock fäulnisanfällig ist. *ba.*

RECHTSFRAGEN

Zum Retentionsrecht

Leider kommt auch eine Genossenschaft nicht immer darum herum, vom Retentionsrecht Gebrauch zu machen. Dieses besteht bekanntlich darin, daß der Vermieter das Recht hat, zur Sicherung seiner Mietzinsforderung bewegliche Sachen des Mieters zurückzubehalten und sich daraus zu befriedigen. Dieses Recht besteht «für einen verfallenen Jahreszins und den laufenden Halbjahreszins» und erstreckt sich auf die beweglichen Sachen, die sich in den vermieteten Räumen befinden und zu deren «Einrichtung oder Benutzung gehören» (OR Art. 272). — Trotz einer reichen Judikatur und Literatur zu diesem Institut tauchen doch immer wieder neue Probleme auf. An Hand eines neuen bundesgerichtlichen Urteils seien kurz zwei Fragen gestreift:

1. Kann auch noch retiniert werden, wenn zwischen Beendigung der Miete und Retentionsbegehren über ein Jahr vergangen ist? In der Regel wird das Retentionsbegehren zwar noch während der Dauer der Miete oder doch kurz nach ihrer Beendigung gestellt werden. Es ist dann auch klar, daß das Retentionsrecht sich nur auf die seiner Ausübung, beziehungsweise auf die der laufenden Mietperiode unmittelbar vorausgehende Jahresperiode bezieht. Es kann aber auch vorkommen, daß ein Mieter beim Auszug zur Sicherstellung ihm gehörende Sachen zurückläßt, an denen dann der Vermieter erst später, vielleicht erst nach Jahren, Retention ausüben will, weil der frühere Mieter seinen Verpflichtungen einfach nicht nachkommt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer unseres obersten Gerichtes hat nun die Frage, ob nach Beendigung der Miete das für das letzte Mietjahr bestehende Retentionsrecht einfach bestehen bleibe, solange der betreffende Mietzins aussteht und auch die übrigen Voraussetzungen des Retentions-